

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (APO)

Vom 04. Oktober 2013

in der Fassung der Änderungssatzung v. 17. November 2014

Inhaltsübersicht:

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen;
Unterstützung durch die/den AW-Beauftragte/n und durch das Studienamt
- § 5 Zweck und Gegenstände der Prüfungen;
Regelungsgehalt der Studien- und Prüfungsordnungen
- § 6 Prüfungszeitraum und Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Anmeldeverfahren für Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Anzahl der Prüfer/-innen und
Notenbekanntgabe

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

- § 9 *Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Kompetenzen¹*
- § 10 *Prüfungsformen²*
- § 11 Regeltermine und Fristen
- § 12 Wiederholung von Modul- oder Modulteilprüfungen
- § 13 Ableistung von praktischen Studiensemestern
- § 14 Bachelor- und Masterarbeit
- § 15 Abschlusszeugnisse
- § 16 Akademische Grade

III. Diplomstudiengänge sowie postgraduale Studien und weiterbildendes Studium

- § 17 Diplomstudiengänge
- § 18 Postgraduale Studien und weiterbildendes Studium

IV. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

¹ Überschrift des § 9 neu gef. mWv 01.10.2014 durch Änderungssatzung v 17.11.2014

² § 10 mit der Überschrift „Prüfungsformen“ neu eingefügt mWv 01.10.2014 durch Änderungssatzung v 17.11.2014; §§ 10 bis 18 alte Fassung werden §§ 11 bis 19 neue Fassung

I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K) in deren jeweils gültigen Fassung. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, die für alle Studiengänge der Hochschule gelten.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Fakultät. ²Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3

Prüfungskommissionen

- (1) ¹Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen werden für die Studiengänge Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die im betreffenden Studiengang lehren sollen.³
- (2) ¹Die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei oder drei Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig. ²Der Fakultätsrat kann Ersatzvertreter bestellen.⁴ ³Der Fakultätsrat kann ein Prüfungskommissions-Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Drittel abberufen.

§ 4

Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen; Unterstützung durch die/den AW-Beauftragte/n und durch das Studienamt

- (1) Für das Verfahren von Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gilt Abschnitt VII der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten entsprechend.
- (2) ¹Zur Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen bzw. -fächern wird ein Beauftragter oder eine Beauftragte (kurz: AW-Beauftragte/r)

³ § 3 Abs. 1 Satz 2 neu gef. mWv 12.06.2014 durch Änderungssatzung v. 6. Juni 2014

⁴ § 3 Abs. 2 Satz 2 neu gef. mWv 12.06.2014 durch Änderungssatzung v. 6. Juni 2014

für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ²Die Befugnisse der Prüfungskommissionen bleiben unberührt.

- (3) ¹Das Studienamt und bei Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen das International Office unterstützen die Prüfungsorgane; das Studienamt vollzieht deren Beschlüsse.⁵ ²Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben sind in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich unter Nennung der Matrikel-Nr. an das Studienamt zu richten, das sie an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet; bei Anträgen auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen tritt das International Office an die Stelle des Studienamtes.⁶ ³Die Benachrichtigung der Studierenden wird in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten vom Studienamt vorgenommen mit Ausnahme von Widerspruchsbescheiden; diese ergehen durch den Kanzler/die Kanzlerin.

§ 5

Zweck und Gegenstände der Prüfungen; Regelungsgehalt der Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) ¹Prüfungen dienen der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. ²Die Prüfungen haben im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Moduls bzw. Faches zum Prüfungsgegenstand; Näheres zu den Prüfungsgegenständen ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ³Auch ein endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis ist eine Prüfung im Sinne der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben, wenn vom Bestehen das erfolgreiche Ablegen des Moduls abhängt.
- (2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:
1. die Semesterwochenstundenzahl der einzelnen Module bzw. Fächer und bei Bachelor- bzw. Masterstudiengängen die ECTS-Punktzahlen (Modulgröße: Module sollen einen Umfang von mindestens 5 ECTS aufweisen),
 2. in welchen Modulen bzw. Fächern Prüfungen abzulegen sind und die Prüfungsdichte (Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen),
 3. die Form und Bearbeitungszeit der Prüfungen und Leistungsnachweise im Sinne von Abs. 1 Satz 3,
 4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bzw. -fächern als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen bestandene Prüfungen in anderen Modulen bzw. Fächern, studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
 5. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen bzw. -fächern Anwesenheitspflichten bestehen. Voraussetzungen, Verfahren und die Konsequenzen einer nicht zu vertretenden Abwesenheit sind in der Prüfungsordnung zu regeln,
 6. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

§ 6

Prüfungszeitraum und Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Prüfungszeitraum fest und gibt diesen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.

⁵ § 4 Abs. 3 Satz 1 neu gef. mWv 29.01.2014 durch Änderungssatzung v 27.01.2014

⁶ § 4 Abs. 3 Satz 2 neu gef. mWv 29.01.2014 durch Änderungssatzung v 27.01.2014

- (2) ¹Die Prüfungskommissionen setzen in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen im

Prüfungszeitraum fest und geben diese und gegebenenfalls die zugelassenen Hilfsmittel sowie die bestellten Prüfer/-innen spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes hochschulöffentlich bekannt. ²Gleichzeitig soll der Prüfungsort angegeben werden.

- (3)⁷ Das Studienamt informiert Studierende, bei denen die Voraussetzungen für eine Prüfungszulassung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 APO nicht gegeben sind, spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über die Nichtzulassung.

§ 7

Anmeldeverfahren für Prüfungen

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Module bzw. Prüfungsfächer beim Studienamt zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich online über das Selbstbedienungsportal (SB-Portal) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekannt zu machenden Frist. ³Die Prüfungsanmeldung für Module bzw. Prüfungsfächer, die nicht über das SB-Portal erfolgen können, sowie für die Bachelor-, Diplom- oder Master-Abschlussarbeiten erfolgt unter Verwendung der amtlichen Formulare.
- (2) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn die Prüfung nach dem Ende der Prüfungsmeldefrist im Selbstbedienungsportal mit der Informationsfunktion über angemeldete Prüfungen angezeigt wird. ²Über die angemeldeten Prüfungen ist von den Studierenden ein Ausdruck anzufertigen, der als Nachweis für die Prüfungsmeldung dient und beim Prüfungsantritt auf Verlangen der Prüfungsaufsicht vorzulegen ist. ³Ohne form- und fristgerechte Anmeldung und ohne den in Satz 2 genannten Ausdruck gilt eine gleichwohl abgelegte Prüfung als nicht abgelegt, es sei denn, die nachträgliche schriftlich begründete Anmeldung wird vom zuständigen Prüfungskommissionsvorsitzenden bzw. von der zuständigen Prüfungskommissionsvorsitzenden für zulässig erachtet.
- (3) ¹Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Anzahl der Prüfer/-innen und Notenbekanntgabe

- (1) ¹Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zur differenzierten Bewertung die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Note 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) ¹Sieht ein Prüfungsfach bzw. ein Modul Teilprüfungen vor, so muss jede dieser Teilprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und

⁷ § 6 Abs. 3 neu angefügt mWv 29.01.2014 durch Änderungssatzung v 27.01.2014

Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen bzw. Moduleilprüfungen gleich gewichtet. ³Teilprüfungen bzw. Moduleilprüfungen müssen in den Anlagen zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen werden. ⁴Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten verschiedener Prüfer/-innen in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung bzw. keine Moduleilprüfung im v. g. Sinne dar. ⁵Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer/-innen in einem Bewertungsschema.

- (3) ¹Diplomarbeiten sowie Bachelor- und Masterarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen mit Dezimalnoten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO zu bewerten; für Bachelor-Arbeiten gilt § 19 Abs. 4 Sätze 2 bis 3 RaPO entsprechend. ²In allen Studiengängen gilt für Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, grundsätzlich (nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 BayHSchG) das „Zwei-Prüfer/-innen -Prinzip“.
- (4) ¹Die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, können unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach Feststellung der Noten in der zuständigen Prüfungskommission oder durch ein hierzu beauftragtes Prüfungskommissionsmitglied hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ²Die individuelle Notenbekanntgabe erfolgt durch das Studienamt über das SB-Portal.

II. Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 9⁸

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 4 Absätze 1 - 3 RaPO, insbesondere hat die Hochschule die Nichtanerkennung von Leistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, zu begründen (Beweislastumkehr).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit i.S.v. Satz 1 ist gegeben, wenn die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Lernziele, des Inhalts und des Niveaus den erforderlichen Leistungen des betreffenden Moduls des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. ⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁵Es kann das gesamte praktische Studiensemester angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung feststeht.
- (3) Über Anrechnungsanträge entscheidet die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission.

⁸ § 9 neu gef. mWv 01.10.2014 durch Änderungssatzung v 17.11.2014

§ 10 Prüfungsformen⁹

Für die Festlegung der Prüfungsformen gelten die Regelungen in den §§ 18 bis 22 RaPO entsprechend.

§ 11 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹In Bachelorstudiengängen bestimmen die Studien- und Prüfungsordnungen, welche konkreten Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO) zu erbringen sind (verpflichtende Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
- (2) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit alle für das Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO mindestens mit der Note „ausreichend“ oder dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte nach den betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen erworben werden. ²Bei der Berechnung der Fristen werden Zeiten einer Beurlaubung nicht mitgezählt.
- (3) ¹Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der verpflichtenden Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Nach Feststellung der Fristüberschreitung nach Absatz 1 erfolgt noch vor Ende des zweiten Fachsemesters ein schriftlicher Warnhinweis, dass die Studierenden zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufsuchen müssen. ³Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 2 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Hinweis zum Ende der Regelstudienzeit, dass die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des zweiten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden gilt und die Fachstudienberatung aufgesucht werden muss. ⁴Wenn die Anforderungen von Absatz 2 bis zum Ende des die Regelstudienzeit überschreitenden Folgesemesters nicht erfüllt sind, ergeht an die betreffenden Studierenden folgender individuelle schriftliche Hinweis über Umfang und Rechtsfolgen noch nicht erbrachter Leistungen:

„Sie haben bisher noch nicht die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen vollständig und erfolgreich abgelegt. Ihnen fehlen für einen erfolgreichen Studienabschluss mindestens ECTS-Punkte. Sollten die fehlenden oder nicht bestandenen Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des zweiten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden“.
- (4) Für Studierende im Studiengang Sozialwirtschaft, die ihr Bachelor-Studium bereits vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, gelten die vorstehenden Regelungen unter Beachtung der Fristverlängerung gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 und der Übergangsbestimmung in § 19 Abs. 3 dieser Satzung.

⁹ § 10 mit der Überschrift „Prüfungsformen“ neu eingefügt mWv 01.10.2014 durch Änderungs-satzung v 17.11.2014; §§ 10 bis 18 alte Fassung werden §§ 11 bis 19 neue Fassung

- (5) ¹Die Fristen nach den Absätzen 1 bis 2 können auf Antrag der Studierenden bei nicht zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 RaPO angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Studienamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der in Absatz 1 bis 2 genannten Fristen eingehen; im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag mit dem ärztlichen Attest, das (nach § 9 Abs. 3 Satz 3 RaPO) grundsätzlich auf einer Untersuchung am Tag der versäumten Prüfung beruhen muss, spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingehen. ³Weitere Details ergeben sich aus den hochschulöffentlichen Aushängen des Prüfungsausschusses.

§ 12

Wiederholung von Modul- oder Modulteilprüfungen

- (1) Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden fingiert, so kann sie innerhalb der Fristen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 RaPO grundsätzlich einmal wiederholt werden.
- (2) ¹In Bachelorstudiengängen ist eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 3 RaPO bei höchstens vier Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; **von der zweiten Wiederholungsmöglichkeit können einzelne Modul- oder Modulteilprüfungen explizit nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgenommen werden.**¹⁰ ²Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nach Ablegen des Basisstudiums in einer einzigen Modulprüfung des Vertiefungsstudiums oder gegebenenfalls in den Modulteilprüfungen eines einzigen Moduls des Vertiefungsstudiums möglich.
- (3) Für die Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen in Bachelor-Studiengängen gelten innerhalb der Fristen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO die Regelungen in § 27 RaPO entsprechend.
- (4) Für Bachelor- und Masterarbeiten gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 RaPO.

§ 13

Ableistung von praktischen Studiensemestern

- (1) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. ²Die Prüfungen finden – soweit die Studiengang spezifischen Regelungen nichts anderes vorsehen – grundsätzlich am Ende des praktischen Semesters in der Regel in Form eines Kolloquiums statt.
- (2) ¹Für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters gelten die Regelungen in § 39 RaPO entsprechend.
- (3) Für das Verfahren der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters gelten die Regelungen in § 7 dieser Satzung entsprechend.

¹⁰ § 11 Abs. 2 Satz 1 a.F. bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 n.F. wird ergänzt um einen neuen, zweiten Halbsatz mWv 01.10.2014 durch Änderungssatzung v 17.11.2014

- (4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters festgestellt werden kann. ²Sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Prüfungsleistungen auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studienseesters voraus, dass im Kolloquium sowie in allen anderen geforderten Prüfungsleistungen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (5) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studienseesters verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des praktischen Studienseesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters nicht festgestellt werden, erhält die oder der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.
- (6) Weitere Details zur Durchführung der praktischen Studienseester richten sich nach der Satzung über die praktischen Studienseester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann in Bachelorstudiengängen das praktische Studienseester ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen gleichwertig sind. § 17 Abs. 6 Sätze 5 bis 7 RaPO gelten entsprechend.

§ 14

Bachelor- und Masterarbeit

Soweit in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge zu Nr. 1 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) folgende Verfahren¹¹:

1. ¹Die Prüfungskommission bestellt in jedem Semester mit Wirkung für das folgende Semester die Aufgabensteller/-innen für die Abschlussarbeiten. ²Sie kann dabei festlegen, wie viele Abschlussarbeiten jeder Aufgabensteller bzw. jede Aufgabenstellerin höchstens ausgeben kann. ³Hierzu sind die betroffenen Aufgabensteller/-innen zu hören.
2. ¹Die Prüfungskommission kann Zeiträume festlegen, innerhalb derer sich die Studierenden mit dem Aufgabensteller bzw. der Aufgabenstellerin in Verbindung setzen müssen, um ein Thema zu erhalten. ²Innerhalb dieser Zeiträume kann sich der Kandidat bzw. die Kandidatin auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an einen Aufgabensteller/eine Aufgabenstellerin wenden. ³Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. ⁴Der Aufgabensteller bzw. die Aufgabenstellerin teilt das Thema zu. ⁵Die Ausgabe des Themas ist mit Formblatt des Studienamtes aktenkundig zu machen.

¹¹ Einleitungssatz des § 13 neu gef. mWv 12.06.2014 durch Änderungssatzung v. 6. Juni 2014

3. ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller bzw. eine Aufgabenstellerin zu. ²Wenn Studierende zwei Monate nach Abschluss des letzten bestehenserheblichen Leistungsnachweises noch keinen Antrag auf Zuteilung eines Aufgabenstellers/einer Aufgabenstellerin gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, teilt der oder die zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende ihnen unverzüglich von Amts wegen einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu, der bzw. die unverzüglich von Amts wegen ein Bachelor- bzw. Masterarbeits-Thema ausgibt.
4. ¹Studierende können frühestens zu Beginn des vorletzten und spätestens im letzten Studiensemester das Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet und mindestens 70% der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs insgesamt geforderten ECTS-Punkte schon erworben haben.
5. Können in besonderen Fällen einzelne der in Nummer 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, ohne dass dies von den Studierenden zu vertreten ist, so kann die Prüfungskommission auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich von besonderen Härten im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
6. ¹Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten und Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder Kandidat/jede Kandidatin muss den von ihm/ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben.
7. ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ²Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zehn Wochen fertiggestellt werden kann. ³Eine Höchstfrist von fünf Monaten darf nicht überschritten werden. ⁴Bei Abschlussarbeiten außerhalb der Hochschuleinrichtungen und bei nicht von Studierenden zu vertretenden Bearbeitungsverzögerungen kann die zuständige Prüfungskommission auf entsprechend begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
8. ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
9. ¹Der Abgabetermin für die Abschlussarbeit wird vom Studienamt im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller bzw. der Aufgabenstellerin in dem dafür vorgesehenen Formblatt festgelegt. ²Die abgeschlossene Abschlussarbeit ist in mindestens zweifacher Ausfertigung persönlich beim Studienamt abzugeben. ³Die Fakultäten können weitere Einzelheiten festlegen.
- 10¹². Für Abschlussarbeiten gilt eine einheitliche Korrekturzeit von maximal acht Wochen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch wissenschaftliche Arbeiten ähnlich den Abschlussarbeiten wie im Praxis- und Researchprojekt korrigiert sein.

¹² § 13 Ziff. 10 neu gef. mWv 12.06.2014 durch Änderungssatzung v. 6. Juni 2014

§ 15 Abschlusszeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.

§ 16 Akademische Grade

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor- oder Master-Prüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Master-Grad verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgestellt. ²Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin zu unterzeichnen.
- (3) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade wird (nach Art. 66 Abs. 4 BayHSchG) ein diploma supplement beigefügt.

III. Diplomstudiengänge sowie postgraduale Studien und weiterbildendes Studium

§ 17 Diplomstudiengänge

- (1) Für die Diplomstudiengänge gelten die bisherigen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 fort sowie ergänzend die Regelungen in Abschnitt I dieser Satzung unmittelbar und die Regelungen in § 14 Nr. 1 bis 6 und Nr. 9 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Über die bestandenen Vor- und Abschlussprüfungen in Diplomstudiengängen werden wie bisher Zeugnisse nach den Mustern in den Anlagen 3 a und 3 b zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.
- (3) ¹Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“ verliehen. ²§ 16 Abs. 2 und 3 APO gilt entsprechend.

§ 18 Postgraduale Studien und weiterbildendes Studium

- (1) Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien) sowie für weiterbildende Studiengänge, die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten neben den Regelungen in § 41 und § 42 RaPO ergänzend die Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

- (2) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 4 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt. ²Im Falle einer erfolgreich abgelegten Master-Prüfung wird der akademische Master-Grad mit einer Urkunde nach den Anlagen zu dieser Satzung verliehen.

IV. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 22. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, gilt die Fristen- und Rechtsfolgen-Regelung in § 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Frist für das erfolgreiche Ablegen der Bachelor-Prüfung um mehr als vier Semester überschritten sein muss.
- (4) Der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen nach dieser Satzung sind zum 15. März 2014 neu zu bilden.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Satzungen Vom 27. Januar 2014, Vom 6. Juni 2014 und Vom 17. November 2014 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der APO Vom 4. Oktober 2013 und der vorgenannten Änderungssatzungen wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 11.06.2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 11.06.2013.

Kempten, den 04. Oktober 2013

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
– Präsident –

*Diese Satzung wurde am 08.10.2013 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 08.10.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 08.10.2013.*